

2. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur Gestaltungssatzung von baulichen Anlagen und Freiräumen des historischen Stadtzentrums von Zittau

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 23.02.2012 folgende **2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung** von baulichen Anlagen und Freiräumen des historischen Stadtzentrums von Zittau in der Fassung vom 12.09.1991, zuletzt geändert am 10.12.2009, beschlossen:

§ 1

§ 21 „Werbeanlagen“ erhält folgende neue Fassung:

„Für das Anbringen von Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden und Gebäuden im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen ist außer den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.“

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf den der Geschäftsstraße zugewandten Seiten der Gebäude zulässig. Sie müssen unterhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und dürfen keine Hauptgliederungselemente (Gurte/Gesimse/Lisenen u.a.) überdecken bzw. überschneiden. Ausnahmsweise dürfen senkrechte Werbebanner auch oberhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses, jedoch unterhalb der Brüstung des zweiten Obergeschosses angebracht werden. Unzulässig ist das Anbringen von Werbeanlagen insbesondere an Vorbauten, Balkonen, Einfriedungen, Brandwänden und Brandgiebeln sowie auf und über Dachflächen und Traufen.

(2) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Maßstab, Umfang, Anordnung, Material, Form, Farbe und Gestaltung dem Charakter der Plätze und Straßenzüge sowie des betreffenden Einzelgebäudes anpassen. Dies gilt auch bei serienmäßig hergestellter Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen, auch dann nicht, wenn die Erdgeschosse benachbarter Gebäude die gleiche Nutzung enthalten.

(4) Unzulässig sind:

1. Großflächenwerbung mit mehr als 3 m²
2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
3. Lichtwerbung in grellen Farben.

(5) Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude sind sie entsprechend Abs. (2) aufeinander abzustimmen.

(6) Die Höhe von horizontal angebrachten Werbeanlagen und Schriften darf 0,50 m nicht überschreiten. Einzelbuchstaben sind anzustreben.

(7) Vorhandene, im Sinne von Kunsthandwerk gefertigte Ausleger sind zu erhalten. Die Ausladung darf max. 1,0 m betragen.

(8) Wenn bestehende Werbeanlagen, Warenautomaten mit Werbung usw. den Vorschriften dieser Satzung widersprechen, sind sie bei Änderungen oder Erneuerung diesen Vorschriften anzupassen. Dies gilt auch bei Sanierung oder Renovierung von Fassaden.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 23.02.2012

A. Voigt
Oberbürgermeister